

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2017-345 von Georges Thüring: «Wie gut wissen die Baselbieter Sicherheitsbehörden Bescheid über islamistische Aktivitäten auf dem Kantonsgebiet? »
2017/345

vom 14. November 2017

1. Text der Interpellation

Am 14. September 2017 reichte Georges Thüring die Interpellation 2017-345 «Wie gut wissen die Baselbieter Sicherheitsbehörden Bescheid über islamistische Aktivitäten auf dem Kantonsgebiet?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Seit geraumer Zeit finden hierzulande regelmässig Koran-Verteilaktionen der salafistisch eingestufteten Gruppierung «Lies!» statt. Vor dem Hintergrund von islamistisch motivierten Terror-Anschlägen in Europa – zuletzt in Barcelona – erachte ich solche Aktivitäten in sicherheitspolitischer Hinsicht als relevant und brisant. Unser Land ist bislang vor solchen Anschlägen verschont geblieben. Dies hat wohl weniger mit Glück zu tun als mit dem Umstand, dass anerkannte Terror-Experten die Schweiz als potentiellen Rückzugsort respektive als Vorbereitungsort für den islamistischen Terror einstufen. So kann es nicht überraschen, dass nach Terroranschlägen immer wieder festgestellt wird, dass sich Täter vorgängig oft auch in unserem Lande aufgehalten oder hier über Kontakte zu einschlägigen Gruppierungen verfügt haben.

In der Beantwortung einer Motion, welche das Verbot von «Lies!» oder ähnlich gelagerten Organisationen verlangt, stellt der Bundesrat vor wenigen Tagen fest, dass er im Rahmen unserer rechtsstaatlichen Ordnung keine Handhabe sieht, solche Koran-Verteilaktionen oder dahinter stehende Gruppen zu verbieten, obwohl er es als wahrscheinlich beurteilt, dass «die Kampagne «Lies!» zur Radikalisierung von Personen bzw. deren Rekrutierung für schihadistisch motivierte Reisen beitragen.» Hingegen begrüsst und unterstützt der Bundesrat weiterhin alle Anstrengungen von Kantonen und Gemeinden, «Lies!»-Standaktionen zu unterbinden, «namentlich durch das Verweigern der entsprechenden polizeilichen Bewilligungen.

In diesem Zusammenhang drängen sich verschiedene auf den Kanton Basel-Landschaft bezogene Fragen auf. Ich bitte den Regierungsrat, diese möglichst zeitnah zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat gewillt, den Gemeinden zu empfehlen, «Lies!»-Standaktionen prinzipiell nicht zu bewilligen? Hat er dies allenfalls schon getan?
2. Welche Erkenntnisse liegen unseren Sicherheitsbehörden über allfällige Aktivitäten von salafistischen Gruppierungen auf unserem Kantonsgebiet vor?
3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Gefahrenpotential ein, das von islamistischen Gruppen und von sogenannten Schläfern in unserem Kanton ausgeht?

4. Findet ein regelmässiger Austausch über Aktivitäten islamistisch geprägter Organisationen mit anderen Kantonen statt?
5. Führt der Kanton ein Register von als Dschihadisten eingestuften Personen und werden diese im Baselbiet auch konsequent überwacht?
6. Wie viele Moscheen oder ähnliche Einrichtungen sind auf unserem Kantonsgebiet tätig?
7. Welche Erkenntnisse haben unsere Sicherheitsbehörden über die Tätigkeit und die Finanzierung von Moscheen oder ähnlichen islamischen Einrichtungen im Baselbiet? Findet eine konsequente Kontrolle statt.
8. Über welche Mittel verfügt der Kanton, die Tätigkeit von allfälligen Hasspredigern in Moscheen oder in ähnlichen Einrichtungen auf dem Kantonsgebiet zu unterbinden?

Für die schriftliche Beantwortung dieser Fragen danke ich dem Regierungsrat im Voraus bestens.

2. Begriffsdefinitionen

Bei der Beantwortung der Interpellation [2016-283](#) Marc Schinzel, „Salafistische Umtriebe – was tut der Kanton?“ hatte der Regierungsrat verschiedene Begriffsklärungen vorangestellt, diese werden nachfolgend mit Texten der Deutschen Bundeszentrale für politische Bildung, einer Behörde des Bundesministeriums des Innern mit Sitz in Bonn ergänzt:

Die Übergänge von extremen religiösen Überzeugungen bis hin zu **Terrorismus** sind fließend. Im Sicherheitsbericht 2015 führt der nationale Nachrichtendienst (NDB) zum Schwerpunktthema **Terrorismus** aus, dass als grundlegende Motivation terroristischer Akteure und Gruppen Unzufriedenheit anzusehen ist. Beim religiös motivierten Terrorismus sei der Säkularisierungsprozess ein Nährboden für die Entstehung terroristischer Einstellungen, weil religiös motivierte Fundamentalisten die Erosion von Religion in der Gesellschaft überhaupt oder die Verlagerung religiöser Überzeugungen aus der gesellschaftlichen und politischen Öffentlichkeit in den Bereich der individuellen Meinungen nicht akzeptieren. Fundamentalismus könne in Terrorismus münden, weil durch die Gewalt den Forderungen Nachdruck verliehen werde und die Inhalte und Akteure medial wahrgenommen würden. Terrorismus ist somit nicht eine Ideologie, sondern ein kriminelles Mittel zur Erreichung bestimmter Ziele.

Der **Islamismus** ist eine Wortbildung der 70er Jahre und wird sehr unterschiedlich genutzt und definiert. Das Suffix –ismus ist ein Mittel zur Wortbildung durch Ableitung. Ismen (Plural von Ismus) werden häufig für Anhänger einer Ideologie oder Bewegung benutzt (z.B. Sozialisten, Putschisten). Islamismus ist eine Sammelbezeichnung für alle politischen Auffassungen und Handlungen, die im Namen des Islam die Errichtung einer allein religiös legitimierten Gesellschafts- und Staatsordnung anstreben. Der ideologische Ursprung der gemeinten Bewegung liegt in inner-islamischen Reformbestrebungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Allen späteren Strömungen war und ist die Absicht eigen, den Islam nicht nur zur verbindlichen Leitlinie für das individuelle, sondern auch für das gesellschaftliche Leben zu machen¹. Wichtig ist die Abgrenzung des Phänomens Islamismus vom Islam als Religion.

Im Zentrum beim **religiös motivierten Fundamentalismus** steht seit Jahren der politische Islam. Die geistigen Quellen gehen zum grössten Teil auf Mohammad Ibn abd al-Wahab ins 18. Jahrhundert zurück. Er und seine Nachfolger versuchten, die Wiedereinführung der islamischen Dogmen und des islamischen Kultus in vermeintlich ursprünglich-reiner Form zu befördern. Dieses Ideal ist die Grundlage zahlreicher fundamentalistischer Bewegungen wie etwa des **Salafismus**. Salafismus beziehungsweise der arabische Begriff "Salafiyya" bezieht sich auf den Ausdruck "salaf as-salih", was mit "die frommen Altvorderen" übersetzt werden kann. Gemeint sind damit die ersten drei Generationen der Muslime nach dem Propheten Mohammed. Die seinerzeitigen Gesellschafts- und Religionsvorstellungen gelten demnach als Bezugspunkt für das Selbstverständnis

¹ <http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36339/islamismus-was-ist-das-ueberhaupt> (Zugriff 27.10.2017)

des Salafismus. Dabei sehen dessen Anhänger und Protagonisten in dieser Frühphase des Islam ein "goldenes Zeitalter" für ihre Religion, geprägt durch eine authentische islamische Lebensführung. Demnach sollen die "heiligen Schriften" des Koran und der Sunna nicht neu interpretiert, sondern ahistorisch wortwörtlich genommen werden. Beim Salafismus der Gegenwart handelt es sich um eine heterogene Bewegung und nicht um eine einheitliche Organisation².

Die Mehrheit der Salafisten lehnt bis heute Gewalt, besonders terroristische Gewalt, zur Verbreitung ihrer Religion und Ideologie ab, propagiert jedoch eine intolerante Haltung gegenüber Andersgläubigen, die die mögliche Hinwendung zum Dschihad-Salafismus begünstigen kann. Der Salafismus ist daher für den NDB jeweils dann ein Thema, wenn eine Gewaltkomponente hinzukommt. Die gewaltbereite Form des Salafismus wird häufig als **Dschihadismus** bezeichnet. Der Dschihadismus ist eine militante Form des radikalen Islamismus. Den Jihad verstehen seine Vertreter als einen auch gewaltsam zu führenden Kampf "für die Sache Gottes". Die Beteiligung an diesem Kampf ist nach diesem Verständnis eine Pflicht eines jeden Muslim. Geprägt ist die Ideologie des Dschihadismus von einer strikten Ablehnung vermeintlicher Neuerungen im Islam. Die Ursachen solcher Abweichungen von einem "wahren Islam" sehen sie vor allem im "Westen" und dessen, wie Dschihadisten behaupten, dekadenten Gesellschaftsform. Zu bekämpfen sind nach dieser Vorstellung nicht nur alle Nicht-Muslime, sondern auch solche Muslime, die einem anderen Islamverständnis folgen – etwa Intellektuelle oder Anhänger des schiitischen Islam. Auch sie werden von Dschihadisten zu Ungläubigen erklärt. Apostaten (Abfällige vom Glauben) sind nach dschihadistischem Islamverständnis zu töten³.

Auch in der Schweiz sympathisieren zahlreiche Nutzerinnen und Nutzer sozialer Netzwerke offen mit der dschihadistischen Ideologie. Der NDB führt im Rahmen seines Auftrages ein Monitoring einschlägiger, von Dschihadisten genutzter öffentlicher Internetseiten, sozialer Medien und Foren durch. Bei konkreten Anhaltspunkten für eine in Gewalt mündende Radikalisierung einer Person führt der NDB präventive Ansprachen durch und beantragt ausländerrechtliche Massnahmen wie Einreiseverbote, Ausweisungen, Widerrufe des Aufenthaltsstatus und Ausschreibung zur Aufenthaltsnachforschung. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen übergibt der NDB die Fälle an die Strafverfolgungsbehörden.

3. Beantwortung der Fragen

1. Ist der Regierungsrat gewillt, den Gemeinden zu empfehlen, «Lies!»-Standaktionen prinzipiell nicht zu bewilligen? Hat er dies allenfalls schon getan?

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Beantwortung der Interpellation [2017-098](#) zur Bewilligung von Kundgebungen und Verhandlungen festgehalten, dass ausländische Organisationen heute nach Bundesrecht und nach dem kantonalen basellandschaftlichen Recht grundsätzlich keine Bewilligung für die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen im Kanton Basel-Landschaft brauchen. [...] Finden Kundgebungen und Versammlungen auf öffentlichen Strassen statt, muss für die Nutzung dieses Areals eine Bewilligung eingeholt werden: Bei der Bau- und Umweltschutzdirektion, sofern Kantonsstrassen beansprucht werden und beim zuständigen Gemeinderat, sofern Gemeindestrassen genutzt werden sollen (§ 40 Absatz 1 des Strassengesetzes, SGS 430).

Der Vorstand der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) hat ihren Mitgliedern empfohlen, *Lies!*-Standaktionen nicht zu bewilligen. Mit Schreiben vom 18. September 2017 hält die KKJPD fest, dass es für ein Bewilligungsverbot ausreiche, wenn hinter einer Kampagne eine verfassungsfeindliche Grundhaltung stehe, die das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip ablehne und verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte negiere. Der

² <http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/211830/salafismus-was-ist-das-ueberhaupt> (Zugriff 27.10.2017/)

³ <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/jugendkultur-islam-und-demokratie/125174/dschihadismus> (Zugriff 27.10.2017)

Vorstand der KKJPD ist der Ansicht, dass eine solch verfassungsfeindliche Haltung bei der Koranverteilung *Lies!* gegeben sei. Der Vorstand der KKJPD empfiehlt deshalb allen Bewilligungsbehörden, künftig Bewilligungsanträge von natürlichen oder juristischen Personen sowie von Organisationen bzw. Gruppierungen im Rahmen der *Lies!*-Kampagne oder ähnlicher Aktionen abzulehnen.

Der Regierungsrat hat das Schreiben der KKJPD, welches an deren Mitglieder und an den Gemeinde- und den Städteverband gerichtet war, den Gemeinden zugestellt mit der Empfehlung, dieses bei ihren Entscheiden über allfällige Gesuche zu berücksichtigen.

2. Welche Erkenntnisse liegen unseren Sicherheitsbehörden über allfällige Aktivitäten von salafistischen Gruppierungen auf unserem Kantonsgebiet vor?

Die Polizei Basel-Landschaft ist in ständigem Kontakt mit dem NDB. Durch das Dschihadismus-Monitoring des Bundes konnten in den vergangenen Jahren diverse Personen, welche via Facebook und weitere Social-Media-Plattformen dschihadistische Propaganda weiterverbreitet hatten, identifiziert werden. In diversen Fällen wurden durch die Bundesanwaltschaft entsprechende Strafverfahren geführt. Nach Abschluss der Strafverfahren, welche bisher in allen Fällen nicht mit einer Freiheitsstrafe abgeschlossen wurden, werden ein sporadisches Monitoring, präventive Ansprachen oder weitere Abklärungen fortgeführt.

Im öffentlichen Raum sind derzeit keine Tendenzen in Bezug auf den dschihadistisch motivierten Gewaltextremismus / Terrorismus wahrnehmbar. *Lies!*-Standaktionen fanden in der näheren Vergangenheit im Kanton Basel-Landschaft nicht statt.

Im Kanton Basel-Landschaft geht die Polizei von weniger als zehn Risikopersonen aus, welche eine potentielle Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz und damit auch des Kantons Basel-Landschaft darstellen könnten. Ausserdem ist bekannt, dass bisher mehrere Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft in ein Dschihadgebiet gereist sind. Über deren Verbleib (noch vor Ort, in einem Drittland oder unerkannt in der Schweiz) liegen der Polizei keine Informationen vor. Sollte bekannt werden, dass eine solche Person in den Kanton Basel-Landschaft zurückgekehrt ist, würde eine sofortige Lagebeurteilung hinsichtlich des weiteren Vorgehens vorgenommen.

3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Gefahrenpotenzial ein, das von islamistischen Gruppen und von sogenannten Schläfern in unserem Kanton ausgeht?

Für die Beurteilung der Bedrohungslage ist der NDB zuständig, da nur er über das Gesamtbild verfügt. Diese Bedrohungslage gilt für die ganze Schweiz. Eine differenzierte Bedrohungslage für verschiedene Kantone lässt sich schon nur aufgrund der kurzen Distanzen nicht erstellen.

Dem Sicherheitsbericht 2017 des NDB kann entnommen werden, dass sowohl der dschihadistisch motivierte Terrorismus als auch ethno-nationalistisch motivierter Terrorismus und Gewaltextremismus für die Schweiz weiterhin eine Bedrohung darstellen⁴. Bisher sind dem NDB rund 500 Internetnutzer mit Schweizbezug aufgefallen, die in sozialen Medien dschihadistisches Gedankengut verbreiten. Sie sind allerdings nicht alle mit Personen gleichzusetzen, die eine konkrete Bedrohung für die Schweiz oder andere Interessen darstellen. Anschläge mit geringem logistischem Aufwand, verübt von Einzeltätern oder Kleingruppen, stellen für die Schweiz weiterhin die wahrscheinlichste Art der Bedrohung dar. Als potenzielle Täter stehen in der Schweiz radikalisierte Personen oder Rückkehrer aus Dschihadgebieten im Vordergrund. Die Täter können dabei lediglich von dschihadistischer Propaganda inspiriert sein oder aber in Verbindung mit dem „Islamischen Staat“ oder einer anderen dschihadistischen Gruppierung stehen.

4. Findet ein regelmässiger Austausch über Aktivitäten islamistisch geprägter Organisationen mit anderen Kantonen statt?

Der Informationsaustausch mit dem NDB und mit den anderen Kantonen ist gewährleistet.

⁴ Nachrichtendienst des Bundes NDB, Sicherheit Schweiz, Lagebericht 2017 des Nachrichtendienstes des Bundes: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/48133.pdf>, S. 35 ff.

5. Führt der Kanton ein Register von als Dschihadisten eingestuftten Personen und werden diese im Baselbiet auf konsequent überwacht?

Die im Kanton Basel-Landschaft zuhanden des NDB erhobenen Daten sind Bundesdaten und werden durch den NDB bewirtschaftet.

Zur Frage der Überwachung verweisen wir auf Antwort 2.

6. Wie viele Moscheen oder ähnliche Einrichtungen sind auf unserem Kantonsgebiet tätig?

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es fünf Moscheen bzw. moscheeähnliche Einrichtungen. Diese befinden sich in den Gemeinden Pratteln, Muttenz (2), Allschwil und der Stadt Liestal. Von aussen sind die Moscheen oftmals als solche nicht erkennbar. Bei den angemieteten Räumlichkeiten handelt es sich vielmehr um Büro- oder Fabrikträumlichkeiten, die den Bedürfnissen entsprechend im Innern umgestaltet wurden. Die Moscheen werden allesamt von Vereinen, sogenannte Moscheevereine⁵, unterhalten. Der Fachbereich Integration (Generalsekretariat SID) steht mit allen Moscheevereinen im konstruktiven Austausch.

7. Welche Erkenntnisse haben unsere Sicherheitsbehörden über die Tätigkeit und die Finanzierung von Moscheen oder ähnlichen islamischen Einrichtungen im Baselbiet? Findet eine konsequente Kontrolle statt?

Im Rahmen der oben erwähnten Gespräche des Fachbereichs Integration mit den Verantwortlichen der Moscheevereine wird auch die Finanzierung regelmässig thematisiert. Die Vereine finanzieren sich gemäss eigenen Aussagen über ihre - zum Teil langjährigen - Mitglieder (monatliche oder Jahresbeiträge) und/oder kleinere Spenden. Die Namen der Mitglieder und die bereits geleistete Beitragshöhe pro Monat sind an einem für alle Besucherinnen und Besucher sichtbaren Ort als Liste einsehbar.

8. Über welche Mittel verfügt der Kanton die Tätigkeit von allfälligen Hasspredigern in Moscheen oder in ähnlichen Einrichtungen auf dem Kantonsgebiet zu unterbinden?

Der Fachbereich Integration sucht den konstruktiven Austausch mit den Verantwortlichen der Moscheevereine und richtet zusammen mit Basel-Stadt den Runden Tisch der Religionen beider Basel aus. Am Runden Tisch der Religionen beider Basel sind vierzehn Religionsgemeinschaften und zwei Dachverbände vertreten. Er wurde im Juni 2007 gegründet. Der Runde Tisch der Religionen beider Basel hat zum Ziel, lösungsorientiert die Zusammenarbeit zwischen den Religionsgemeinschaften, den kantonalen Behörden und der Öffentlichkeit zu festigen⁶.

Der NDB kann auf der Grundlage des NDG dann Massnahmen ergreifen, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass ein muslimischer Geistlicher Mitglied einer gewalttätigen Organisation ist, zu Gewalt aufruft oder selbst Gewaltbezüge aufweist. Unter solche Massnahmen fallen unter anderem die gezielte Informationsbeschaffung, präventive Ansprachen, das Beantragen von Einreiseverboten oder die Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden. Der NDB verfolgt gegenwärtig mehrere Hinweise, wonach Imame in Schweizer Moscheen möglicherweise zu Gewalt aufrufen. Die genaue Anzahl wird nicht bekannt gegeben.

Die Migrationsbehörden verfügen über diverse ausländerrechtliche Instrumente bei Fallkenntnis betr. Hasspredigern, welche in Baselland Wohnsitz haben:

1. Ermahnung: Die Ermahnung stellt eine erzieherische Massnahme dar, um auf ein ausländerrechtlich unerwünschtes Verhalten aufmerksam zu machen.

⁵ Islamischer Gebetsraum Drita (Pratteln), Islamisches Kulturzentrum Muttenz, Islamische Gemeinschaft Bosniens (Muttenz), Islamisches Kulturzentrum Allschwil und Islamische Glaubensgemeinschaft (Liestal)

⁶ [Sicherheitsverbund Schweiz](#), Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung, Eine Bestandesaufnahme in der Schweiz, Juli 2016.

2. Verwarnung: Die Verwarnung kommt zum Zuge, wenn im Einzelfalle ein oder mehrere Wegweisungsgründe vorliegen, eine Wegweisung aus der Schweiz als solche aber nicht verhältnismässig ist (Art. 96 Abs. 2 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG, [SR 142.20](#)). Eine Verwarnung liegt im Ermessen der Migrationsbehörde und droht eine Wegweisung bei Beibehaltung des fehlbaren Verhaltens an.
3. Integrationsvereinbarung: Je nach Status kann eine Integrationsvereinbarung einen verpflichtenden Charakter in Form einer Verfügung (Auflage) aufweisen oder aber lediglich empfehlenden Charakter haben. Letzteres trifft auf Fälle zu, in denen der/die Ausländer/-in einen völkerrechtlichen, bzw. gesetzlichen Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung hat. Die Integrationsvereinbarung ist aufwändiger als die vorerwähnten Massnahmen, da Integrationsvereinbarungen im persönlichen Gespräch erfolgen und schriftlich abgegeben werden.
4. Wegweisung: Als *ultima ratio* wird eine Wegweisung als härteste Massnahme geprüft, wenn keine andere, d.h. mildere Massnahme erfolversprechend erscheint. Ein erhebliches oder wiederholtes Verstossen, resp. ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz sowie die erhebliche oder wiederholte, schwerwiegende Gefährdung derselben können die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung oder aber den Widerruf der Niederlassungsbewilligung zur Folge haben (Art. 62 lit. c resp. Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG). Wenn die Sicherheits- und Migrationsbehörden von einschlägigen Aktivitäten eines Hasspredigers Kenntnis erhalten, der im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hat, u.U. aber auch ausserkantonale zum Töten von Ungläubigen, Andersgläubigen etc. aufruft, dann ist nach geltender Praxis der Tatbestand sowohl von Art. 62 lit. c als auch Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG erfüllt, so dass das Amt für Migration BL (AFM BL) die Wegweisung des Betroffenen prüft. Im Rahmen der weiteren Abklärungen würde das AFM BL zudem Informationen über die Integration in sprachlicher, gesellschaftlicher wie auch wirtschaftlicher/finanzieller Hinsicht einholen. Ist die Person im Besitz des F-Ausweises (vorläufige Aufnahme), so können die Migrationsbehörden beim SEM infolge Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung deren Aufhebung beantragen.

Bei schwerwiegender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch einen anerkannten Flüchtling kann die Ausländerbehörde nach vorgängiger Lageanalyse durch die Fachspezialisten des SEM die Wegweisung eines Flüchtlings verfügen, ohne dass zuvor vom Bund Asyl widerrufen werden muss. Dieses Vorgehen ist nicht möglich, wenn dem Betroffenen nach wie vor eine aktuelle Gefährdung an Leib und Leben im Heimatland droht (Art. 3 EMRK betr. das Non-Refoulement Gebot).

5. Beantragung eines Einreiseverbots an das Staatssekretariat für Migration (SEM): Die Zuständigkeit für die Anordnung eines Einreiseverbots liegt beim SEM, wobei den Migrationsbehörden der Kantone ein Antragsrecht zukommt.

Ein Gericht verweist gemäss Art 66a Abs. 1 Bst. I Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0) einen Ausländer für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz wegen strafbaren Vorbereitungshandlungen, Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen oder Finanzierung des Terrorismus.

Ferner haben kantonale Stellen ein Antragsrecht, um eine Ausweisung gegenüber Ausländerinnen und Ausländern durch die Bundespolizei (fedpol) zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz gemäss Art. 68 AuG oder durch den Bundesrat wegen Gefährdung der Sicherheit des Landes gemäss Art. 121 Abs. 2 Bundesverfassung (SR 101) zu bewirken.

Liestal, 14. November 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Sabine Pegoraro

Der Landschreiber: Peter Vetter